

Stellungnahmen Kasko- und Haftpflichtversicherungen

ALLIANZ

Wenn wir annehmen, dass es sich um einen Fall für die Motorhaftpflichtversicherung handelt, wird der Geschädigte auf keinen Fall auf eine Ablehnung stossen. Der Geschädigte muss nur den Haftungsgrund beweisen, um uns als Haftpflichtversicherer des Verursachers belangen zu können.

Wenn der Geschädigte kein Halter eines in Betrieb befindlichen Fahrzeugs ist (das kann z.B. ein Velofahrer, ein Mofafahrer, ein Fussgänger, ein Besitzer eines beschädigten Gebäudes etc etc. sein), muss er nur den Betrieb gemäss SVG 58 des Verursacherfahrzeugs beweisen können. Also spielt es in diesem Fall keine Rolle, ob das Fahrzeug wegen der nicht funktionierenden bzw. wegen der nicht vom Begleiter aktivierten Handbremse den Schaden verursacht hat.

- Wenn der Geschädigte hingegen ein Halter eines Fahrzeugs ist, das ebenfalls in Betrieb ist, gilt SVG 61 II. Hier muss der Geschädigte das Verschulden und/oder die fehlerhafte Beschaffenheit des Verursacherfahrzeugs beweisen können. Hat die Fuss- und Handbremse des Verursacherfahrzeugs versagt und sofern das die alleinige Schadenursache war, liegt die fehlerhafte Beschaffenheit vor.
- Wenn der Unfall hingegen passiert, weil der Lernfahrer zu spät gebremst und/oder sein Begleiter zu spät oder gar nicht (weil für ihn unerreichbar) die Handbremse aktiviert hat, liegt ein Verschulden vor.

Wir gehen anhand Ihrer Beschreibung davon aus, dass Sie einen Geschädigten im Fokus haben, der ein Fahrzeug besitzt, das zum Unfallzeitpunkt auch im Betrieb war und somit die Haftung nach SVG 61 II zu beurteilen ist. Wenn der Geschädigte den unfallkausalen Haftungsgrund beweisen kann (z.B. Fehlverhalten des Lernfahrers durch zu spätes Bremsen, nicht Eingreifen des Begleiters, fehlerhafte Beschaffenheit des Verursacherfahrzeugs), steht ihm aufgrund des direkten Forderungsrechts von SVG 65 das Recht zu, den Haftpflichtversicherer des Verursacherfahrzeugs zu belangen. Wir müssten also für den Schaden aufkommen. Unsere AVBs sehen nämlich keinen Ausschluss (Artikel C4) vor, den wir dem Geschädigten entgegenhalten könnten.

Haben wir ein Rückgriffsrecht auf unseren Versicherten, wenn der Unfall auf einer Lernfahrt mit einem dafür untauglichen Auto passiert? Nein, wir haben auch kein Rückgriffsrecht, weil wir dafür auch keine Deckungseinschränkung (Artikel C5 der AVBs) haben.

Wenn ein Versicherungsnehmer einen Unfall macht mit einem Lernfahrenden, dessen Auto nicht lernfahr- bzw. prüfungstauglich ist: Kann es dann sein, dass die Versicherung des Unfallverursachers dann nicht zahlt, weil das Lernfahr-Auto nicht den Anforderungen entspricht?

Die Allianz Suisse sieht für diese Fälle ganz klar Deckung vor und zwar als Haftpflichtversicherer (für den Drittschaden) und auch als Kaskoversicherer (für den Schaden am eigenen Fahrzeug). Ein Teilrückgriffsrecht auf den Verursacher würde nur bestehen, wenn grobe Fahrlässigkeit vorläge. Das Betätigen der Handbremse durch den Begleiter ist die "last line of defense". Man greift als Begleiter nur im Notfall ein. Wenn man es nicht bzw. zu spät tut, handelt man nicht grobfahrlässig. Also ist es auch nicht per se grobfahrlässig, wenn die Handbremse unerreichbar ist.

Kurz zusammengefasst: wir übernehmen bei fehlerhafter Beschaffenheit des Fahrzeugs bzw. bei Verschulden unseres Versicherungsnehmers/Lenkers die Forderungen von Drittparteien, unabhängig davon, wo die Hand-/Feststellbremse positioniert ist. Auch der Schaden am eigenen Fahrzeug wäre über unsere Vollkaskoversicherung gedeckt. Wir bewerten die Positionierung der Hand- / Feststellbremse auch nicht als Grund für grobfahrlässiges Handeln und würden keinen Rückgriff auf unseren Versicherungsnehmer/Lenker durchführen.

AXA

Würde Ihre Versicherung in solch einem Fall den Schaden übernehmen?

Wenn ein Drittschaden entsteht, so müssen wir diesen aufgrund des direkten Forderungsrechts übernehmen. Allerdings werden wir uns – sofern das Nichterreichen der Handbremse für den Unfall kausal ist – gegenüber unserem Versicherungsnehmer den Einwand der Grobfahrlässigkeit vorbehalten. Konkret würden wir gegebenenfalls für den Drittschaden Regress auf unseren Versicherungsnehmer nehmen. Sofern das Fahrzeug unseres Versicherungsnehmers beim Unfall ebenfalls beschädigt wird, kürzen wir die Leistungen aus der Kaskoversicherung analog. Die Höhe des Rückgriffes bzw. der Leistungskürzung richtet sich nach den konkreten Umständen und wird im Einzelfall beurteilt.

Wenn ein Versicherungsnehmer einen Unfall macht mit einem Lernfahrenden, dessen Auto nicht lernfahr- bzw. prüfungstauglich ist: Kann es dann sein, dass die Versicherung des Unfallverursachers nicht zahlt, weil das Lernfahr-Auto nicht den Anforderungen entspricht?

Wenn wir vom Sachverhalt ausgehen, dass unser Versicherungsnehmer unverschuldet in eine Kollision verwickelt wird, die von einem Lernfahrer eines andern Fahrzeuges verursacht wird, ohne dass die Handbremse für die Begleitperson des Unfallverursachers erreichbar war, müsste die Haftpflichtversicherung des Verursachers für den Schaden unseres Versicherungsnehmers aufkommen, ohne dass sie gegenüber unserem Versicherungsnehmer irgendwelche Einwände erheben könnte (direktes Forderungsrecht).

BALOÏSE

Gemäss Verkehrsregelverordnung des Bundes dürfen Lernfahrten nur mit Autos durchgeführt werden, bei denen der Beifahrer vom Beifahrersitz aus die Handbremse erreichen kann. Auch elektrisch betätigte Feststellbremsen erfüllen die Vorgaben nach Artikel 27 Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung, wenn sie vom Beifahrersitz aus erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind.

Gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Motorfahrzeug) besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benutzung des Fahrzeuges sowie der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Sofern das Lernfahrzeug nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, fällt dieser Sachverhalt unter den zuvor genannten Deckungsausschluss. Die Basler Versicherungen prüfen aber jeweils im konkreten Einzelfall, ob die nicht gesetzeskonforme Verwendung (die elektronische Handbremse erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nicht) für den Schadeneintritt ursächlich war. Die Basler Versicherungen verzichten also im konkreten Einzelfall auf den erwähnten Deckungseinwand, sofern sich der Verkehrsunfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch mit einer gesetzeskonformen elektronischen Handbremse ereignet hätte.

Der Schaden am Drittfahrzeug wird von der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung mit Verweis auf das direkte Forderungsrecht sowie den Einredeausschluss (Art. 65 SVG) reguliert. Sofern die Abklärungen im konkreten Einzelfall ergeben, dass keine Versicherungsdeckung besteht, nimmt der Versicherer Rückgriff auf den Versicherungsnehmer. Die Übernahme des Fahrzeugschadens am Lernfahrzeug wird selbstredend im Einzelfall nur geprüft, sofern dafür eine Kollisionskaskoversicherung abgeschlossen wurde.

GENERALI

Für die durch ein Motorfahrzeug verursachten Schäden haftet der Halter (SVG 58). Dieser haftet deshalb auch für sämtliche Handlungen des Lenkers, ungeachtet der Frage, ob dieser ein befugter oder unbefugter Lenker ist. In letzterem Fall (z.B. Strolchenfahrt), trägt also der Halter die Risiken, er hat jedoch ein Regressrecht auf den Täter/Strolch.

Gleiches gilt auch bei Lernfahrten im privaten FZ. Begleiter auf Lernfahrten müssen die Anforderungen gemäss SVG 15 erfüllen. Sind diese nicht erfüllt, haftet der Halter aber trotzdem.

Gemäss VRV 27 Abs.2 in fine (Verkehrsregelverordnung) muss der Begleiter «wenigstens die Handbremse leicht erreichen können». Und FZ müssen gemäss VTS 65 (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) mit Bremsanlagen versehen sein, die es gestatten, das Fahrzeug bei allen vorkommenden Geschwindigkeiten und Belastungen zum Stehen zu bringen.

Auch für fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges haftet grundsätzlich der Halter. D.h. die Halterversicherung muss im Aussenverhältnis Drittgeschädigte schadlos halten, hat aber im Innenverhältnis im Rahmen von SVG 65 Abs.3 ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten (z.B. bei Grobfahrlässigkeit).

Wenn ein Versicherungsnehmer einen Unfall mit einem Lernfahrenden macht, dessen Auto nicht lernfahr- bzw. prüfungstauglich ist, handelt es sich um eine behördlich nicht bewilligte Fahrt und ist somit von der Versicherung ausgeschlossen.

HELVETIA

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge gemäss SVG 29 nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Ist dies nicht der Fall, dürfte Helvetia gemäss AVB die Leistung verweigern oder kürzen (vorbehaltlich Grobfahrlässigkeits-Verzicht).

- **Betriebssicherheit**

- **Art. 29**

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

Zusätzlich bestehen gesetzliche Anforderungen an Lernfahrten:

Strassenverkehrsgesetz

Art. 90 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG), Verletzung der Verkehrsregeln

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

Art. 15 Abs. 2 SVG

Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.

Art. 27 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung

Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.

MOBILIAR

In Art. 27 Absatz 2 VRV (Verkehrsregelverordnung) steht: *Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.*

Da dies nicht mehr bei allen gängigen Fahrzeugmodellen möglich ist, wurde 2014 eine Interpellation zur Änderung des Gesetzesartikels eingereicht. Der Bundesrat hält in seiner Antwort fest: Auch elektrisch

betätigte Feststellbremsen erfüllen die Vorgaben nach Artikel 27/2 VRV, wenn sie vom Beifahrersitz aus erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind.

Daraus schliessen wir, dass Lernfahrten mit Fahrzeugen erlaubt sind, bei denen die elektrisch betätigte Handbremse vom Beifahrer erreicht werden kann und die das Fahrzeug in mindestens gleicher Weise zum Stillstand bringt, wie eine mechanische Handbremse.

Ist dies nicht der Fall, z. B. weil die Handbremse ausser Reichweite des Beifahrers ist, gilt folgendes: Geht es um einen Drittschaden, also einen Schaden, der aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung zu bezahlen ist, muss der Versicherer den Schaden des Geschädigten bezahlen. Der Grund liegt beim direkten Forderungsrecht des Geschädigten. Zu prüfen ist dann, ob die bezahlten Leistungen beim Motorfahrzeughalter / Lenker zurückzufordern sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht (nach den Versicherungsbedingungen)

- der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die **gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen** sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- für Fahrten **ohne behördliche Bewilligung**.

Wird ein Fahrzeug für eine Lernfahrt verwendet, bei welchem die Bedingungen gemäss Art. 27/2 VRV nicht erfüllt werden können, gehen wir davon aus, dass die vorgenannten Deckungsausschlüsse zur Anwendung gelangen. Die Vorschrift gemäss Art. 27/2 VRV soll es ermöglichen, dass im Falle eines Falles, der Beifahrer eingreifen und einen Unfall möglichst verhindern kann. Lässt das Fahrzeug bauartbedingt ein solches Eingreifen nicht zu, darf mit einem solchen Fahrzeug keine Lernfahrt unternommen werden. Eine Rückforderung der dem Geschädigten bezahlten Leistungen beim Motorfahrzeughalter/Lenker ist die Konsequenz. Dies aber nur in Fällen, bei denen der Unfall resp. die Schadenhöhe durch das Ziehen der Handbremse hätte vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden können.

VAUDOISE

Tatsächlich erlaubt das Gesetz (VRV 27) das begleitete Fahren nur, wenn die Handbremse für die Begleitperson leicht zugänglich ist.

Nach der Rechtsprechung (BGE 128 IV 272) gilt die Begleitperson als beteiligte Person am Fahren. Ausserdem ist es nicht nur eine Frage der Versicherung, sondern auch der Gesetzeskonformität und Sicherheit. Bis heute ist uns kein Unfall dieser Art gemeldet worden.

Ist ein solches Fahren also verboten und damit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, muss geprüft werden, ob dies bei dem Unfall eine Rolle gespielt hat.

Um solche Diskussionen und mögliche Bussgelder zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Fahren auf geeigneten Fahrzeugen zu erlernen.

ZURICH

Zurich empfiehlt Lernfahrenden und ihren Begleitpersonen, vor jeder Lernfahrt abzuklären, ob die nötigen technischen Voraussetzungen des Fahrzeugs für eine Lernfahrt gegeben sind sowie die Bedienungsanleitung des Fahrzeugs genau zu studieren, wie die elektronische Handbremse funktioniert. Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen sehen vertragliche Ausschlüsse für unerlaubte oder unbewilligte Fahrten vor. Diese kämen zur Anwendung, wenn ein versichertes Fahrzeug für Lernfahrten verwendet würde, obwohl es hierfür untauglich ist, weil die Begleitperson keinen leichten Zugriff auf die Handbremse hat (vgl. Art. 27 Abs. 2 VRV). Aufgrund der Ausschlüsse würde Zurich im Schadenfall für an geschädigte Dritte erbrachte Schadenleistungen auf den Versicherten Rückgriff nehmen (Haftpflichtversicherung) und die Übernahme von Kollisionsschäden am versicherten Fahrzeug verweigern (Kaskoversicherung).

Auf Lernfahrten mit Motorwagen muss die Begleitperson neben dem oder der Fahrzeugführenden Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; die

Begleitperson muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können (Art. 27 Abs. 2 VRV). Fahrzeuge, bei denen kein leichter Zugriff auf die Handbremse möglich ist (z.B. weil diese auf der von der Begleitperson abgewandten Seite angebracht und/oder vom Lenker nur mit dem Fuss zu bedienen ist), dürfen für Lernfahrten nicht benützt werden.

Wird ein solches Fahrzeug dennoch für Lernfahrten eingesetzt und kommt es dabei zu einer Kollision mit daraus resultierenden Schäden am eigenen Fahrzeug sowie bei Dritten, gilt m.E. Folgendes:

Haftpflcht:

Es greift je nach Begründung **der Ausschluss Ziff. 104.3 AVB (Unerlaubte Fahrten)** – der Lenker hatte den erforderlichen (regulären) Führerausweis nicht, der für dieses Fahrzeug nötig gewesen wäre – oder **104.4 AVB (Unbewilligte Fahrten)** – die Lernfahrt ist gesetzlich in diesem Fahrzeug nicht zulässig gewesen. Der Ausschluss greift jedoch nur im Innenverhältnis zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer/versicherten Person. Im Aussenverhältnis gegenüber dem Drittgeschädigten muss Zurich für die Haftung des Halters einstehen (Art. 58 Abs. 1 SVG), ein Haftungsausschluss ist unzulässig (vgl. Art. 63 SVG; Ziff. 105 AVB). Aufgrund des im Innenverhältnis geltenden Haftungsausschlusses **wird Zurich hier aber für die Schadenleistungen Rückgriff nehmen.**

Kasko:

Mit entsprechender Begründung wie oben wird aufgrund der Ausschlüsse Ziff. 204.4 (Unerlaubte Fahrten) oder 204.5 (Unbewilligte Fahrten) die Versicherungsdeckung für die Schäden am versicherten Fahrzeug verneint und folglich die Schadenübernahme verweigert.